

Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage			KT/24/2020
Auswirkungen der Corona-Pandemie			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Kreistag	14.05.2020	öffentlich

2 Anlagen	1. Mitteilung des Dezernates Mensch und Gesellschaft zur Corona-Krise - Vorgehensweise in der Leistungsgewährung ab Mai 2020 2. Eilentscheidungen gem. § 41 Landkreisordnung (Freiwilligkeitsleistungen)
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. nimmt den ergänzenden Bericht der Verwaltung zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Landkreis Karlsruhe zur Kenntnis.
2. nimmt die Eilentscheidungen des Landrates nach § 41 Landkreisordnung LKrO gemäß Anlage 2 zur Kenntnis.
3. stimmt den Regelungen zur Bezahlung der Dienstleistungen in den Bereichen des Dezernates Mensch und Gesellschaft und beim Amt für Mobilität und Beteiligungen bis zum **30.06.2020** zu.
4. erwartet vom Land Baden-Württemberg eine vollumfängliche Erstattung der durch den Verzicht auf die Scool Card entstehenden Einnahmen für die Monate April und Mai.

I. Sachverhalt

Auf die Vorlage „Auswirkungen zur Corona-Pandemie“ für den Verwaltungsausschuss vom 23.04.2020 wird Bezug genommen. Über den aktuellen Sachstand, insbesondere über das Infektionsgeschehen im Landkreis, wird in der Sitzung berichtet.

Im Rahmen der von der Landkreisverwaltung getroffenen Maßnahmen mussten vom Landrat eine Reihe von Eilentscheidungen, insbesondere zur Beschaffung von Schutzausrüstung, getroffen werden. Die Entscheidungen sind in Anlage 2 zusammengefasst. Soweit die Schutzausrüstung nicht für eigene Zwecke in der Verwaltung erbracht wird, wird die gekaufte Schutzausrüstung zum Selbstkostenpreis weiterveräußert.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Coronakrise auf die Arbeit des Landkreises gilt folgendes:

Dezernat III

Die Corona-Pandemie und die in der Folge durch die Landesregierung erlassenen Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS – Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17.03.2020 in der jeweils fortgeschriebenen Fassung hat massive Auswirkungen auf sämtliche Bereiche unseres gesellschaftlichen und sozialen Lebens.

Dies gilt in besonderem Maße auch für die auf soziale Leistungen und Betreuungsangebote angewiesenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, aber auch für die vielfältigen sozialen Einrichtungen und Dienstleister, die ihre Leistungen teilweise oder vollständig nicht mehr erbringen können oder aber durch die Pandemie einen deutlich erhöhten Aufwand haben.

Ziel des Landkreises Karlsruhe war es von Anfang an, neben der Deckung der individuellen Bedarfe im sozialen Bereich (im Einzelfall in modifizierter Form), auch den Bestand der im Landkreis Karlsruhe tätigen Einrichtungen und Dienstleister zu sichern und damit auch die bewährte soziale Infrastruktur im Landkreis Karlsruhe zu erhalten, damit am Ende des „Corona-Shutdown“ die sozialen Leistungen wieder voll umfänglich angeboten werden können.

Zum Erhalt der sozialen Infrastruktur im Landkreis Karlsruhe hat sich die Verwaltung daher entschieden, die Leistungen an soziale Institutionen, Vereine, Einrichtungen und auch an die Tagespflegeeltern bis zunächst 31.05.2020 in vollem Umfang weiter zu gewähren, auch wenn diese Leistungen aufgrund der Kontaktverbote eingestellt oder nur vermindert angeboten werden können. Eine entsprechende Mitteilung an die Leistungserbringer von Sozial-, Eingliederungs-, sowie Kinder- und Jugendhilfe ist zuletzt mit Schreiben vom 30.04.2020 erfolgt (siehe Anlage). Die Tageselternvereine wurden am 30.04.2020 ebenfalls per Mail über die Weitergewährung informiert. Die Landkreisverwaltung schlägt vor, diese Zusage bis zum 30.06.2020 zu verlängern.

Sofern die Leistungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang erbracht werden sind die Träger aufgefordert, vorrangige Leistungen Dritter wie z. B. Kurzarbeitergeld, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Zahlungen aus dem Rettungsschirm etc. zu beantragen. Darüber hinaus kommen weiterhin Ansprüche nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) in Betracht, die beim Landkreis vorrangig beantragt werden müssen. Dieser Anspruch beläuft sich bei Vorliegen der Voraussetzungen auf max. 75 % des Monatsdurchschnittes der im zurückliegenden Jahreszeitraum durch den Landkreis Karlsruhe geleisteten Zahlungen. Das Land Baden-Württemberg hat zwischenzeitig die Stadt- und Landkreise als hierfür zuständige Behörde bestimmt.

Die vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen werden bei entsprechender Bewilligung von den vom Landkreis Karlsruhe bewilligten Leistungen angerechnet, sofern die Leistungsträger ihr Personal weiter bezahlt haben. Eine Abrechnung und Überkompensierungskontrolle findet von Seiten der Landkreisverwaltung statt.

Keine Auswirkungen in den sozialen Leistungen ergeben sich, soweit diese in der bisherigen Form oder in alternativer Ausgestaltung weiterhin erbracht werden.

Bei den **Freiwilligkeitsleistungen** im sozialen Bereich handelt es sich zum überwiegenden Teil um die einzelfallunabhängige institutionelle Förderung von freien und kirchlichen Trägern, die Beratungsleistungen in den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern anbieten. Diese Beratungsleistungen werden in der aktuellen Krise weiterhin erbracht, wenn auch überwiegend in einer den Umständen angepassten veränderten Form. Daher werden diese Freiwilligkeitsleistungen in unveränderter Form weiter gewährt.

Ein kleinerer Teil der Freiwilligkeitsleistungen dient der Finanzierung von konkreten Maßnahmen bzw. Veranstaltungen (z. B. jugendpflegerische Veranstaltungen, Kinder- und Jugendberufshilfe). Hier werden tatsächlich durchgeführte Maßnahmen bzw. Veranstaltungen abgerechnet, insoweit ist von einer gewissen Reduzierung des Aufwands wegen krisenbedingt ausgefallener Veranstaltungen zu rechnen. Soweit für ausgefallene Veranstaltungen bei den Trägern bereits tatsächlich Kosten angefallen sind, die nicht storniert werden können, kann hier im Einzelfall ein Ausgleich der angefallenen Kosten erfolgen.

Auswirkungen auf den ÖPNV

Aufgrund der Schulschließungen wurde bei den regionalen Busverkehren ab dem 18.03.2020 nach den Ferienfahrplänen gefahren. Bei den Schienenverkehren wurde – aufgrund der länger benötigten Vorlaufzeit – ab Mitte März schrittweise auf einen reduzierten Fahrplan umgestellt.

Ab der ersten Phase der Schulöffnung zum 04.05.2020 wurde die volle Leistung im Bus- und Bahnverkehr (im Auftrag des Landkreises) wieder angeboten. Die meisten Schulen haben ihren geänderten Stundenplan an den Fahrplan anpassen können. Wo Änderungen bei den Busverkehren notwendig waren, konnten diese ebenfalls zum 04.05.2020 umgesetzt werden. Nach Informationen des KVV und der Landkreisverwaltung hat die Wiederinbetriebnahme gut funktioniert. Die Bahnverkehre des Landes werden schrittweise wieder zum Normalbetrieb hochgefahren.

ScoolCard

Aufgrund der Schulschließungen gibt es Proteste von Eltern, die die ScoolCards ihrer Kinder nicht kündigen können/wollen, aber diese auch nicht mehr bezahlen können/wollten. Entgegen den Aussagen in den vielfachen Beschwerden die diesbezüglich aktuell bei der Landkreisverwaltung eingehen, hält der Landkreis keine Finanzmittel zum Ausgleich der Tarife zurück. Die Beiträge der ScoolCard werden vom KVV eingezogen. Einen eventuellen Verzicht auf diese Beiträge wären von den Gesellschaftern des KVV zu ersetzen. Der Einnahmeverlust für den Landkreis Karlsruhe würde 1,1 Mio. Euro im Monat betragen. Das Land Baden-Württemberg hat inzwischen pressewirksam zugesagt, diesen Einnahmeverlust auszugleichen. Eine verbindliche Aussage gegenüber den Landkreisen hierzu sieht aber noch aus. Über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung berichtet.

Einnahmeverluste bei den Fahrgeldern im KVV

Aufgrund der Pandemie sind nicht nur die Fahrgäste im Nahverkehr drastisch zurückgegangen, sondern auch die hiermit verbundenen Fahrgeldeinnahmen, wenn auch aufgrund vorhandener Zeitkarten nicht im gleichen Verhältnis.

Im April lagen die Einnahmen im KVV rd. 30 % niedriger, fehlen daher beim Ausgleich der Betriebskosten und müssen (bei den nicht eigenwirtschaftlichen Verkehren) separat ersetzt werden. Eine Prognose, wie sich die Einnahmesituation für den Rest des Jahres entwickeln wird, ist schwierig, aber aktuell wird für den Landkreis Karlsruhe mit Wenigereinnahmen von über einer Million Euro gerechnet.

Im Linienbündel Mittelbereich Bretten, mit den Buslinien 141 - 146 in Bretten und den umliegenden Gemeinden, werden zudem Verkehre eigenwirtschaftlich erbracht. Naturgemäß ist hier eine große Abhängigkeit von den Fahrgeldeinnahmen gegeben.

Bund und Land haben einen „Rettungsschirm ÖPNV“ angekündigt, in dem auch die Einnahmeverluste der Aufgabenträger mit ausgeglichen werden sollen. Die Überlegungen hierzu sind jedoch noch nicht konkretisiert. Ohne einen solchen „Rettungsschirm“ kann – bei weiter geringeren Fahrgeldeinnahmen - das derzeit bestehende Angebot im ÖPNV dauerhaft nicht aufrechterhalten werden.

Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg

Das Land hat eine Soforthilfe an die Kommunen für die Monate März und April in Höhe von 100 Mio. € zur Verfügung gestellt. Auf die Landkreise entfiel davon ein Anteil von 20,98 Mio. € auf den Landkreis Karlsruhe wiederum ein Anteil von nahezu 1,1 Mio. €. Für den Mai stellt das Land eine weitere Abschlagszahlung von 100 Mio. € bereit. Offen ist noch der Verteilungsschlüssel zwischen Landkreisen, Städten und Gemeinden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Durch den Landkreis Karlsruhe werden derzeit Leistungen im Wert von monatlich bis zu 4,3 Mio. € weiter gewährt, ohne dass die volle Gegenleistung erbracht wird. Eine differenzierte Auflistung ist der Vorlage „Auswirkungen der Corona-Pandemie“ zu entnehmen. Eine Abrechnung zur Vermeidung einer Überkompensation ist nach der Krise notwendig und gesetzlich vorgeschrieben.

Sachkosten, die in den Monaten der Corona-Krise ggf. erspart werden, müssen bei der Abrechnung abgezogen werden. Da diese Leistungen im Haushaltsplan eingeplant wurden, entstehen keine überplanmäßigen Ausgaben.

Über die grundsätzlichen Auswirkungen zu den Folgen der Coronakrise für die kommunalen Haushalte können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine validen Aussagen gemacht werden. Die Landkreisverwaltung wird hierzu für die Beratungen zum Jahresabschluss 2019 eine erste Einschätzung vorlegen. Es ist damit zu rechnen, dass die allgemeinen Finanzaufweisungen des Landes (Schlüsselzuweisungen) infolge der zu erwartenden Steuermindereinnahmen massiv gekürzt werden. Hierzu sind jedoch die Mai-Steuerschätzung sowie die daraus folgenden Berechnungen des Landes abzuwarten. Ebenfalls hat die Landkreisverwaltung eine Umfrage bei den Städten und Gemeinden veranlasst um die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte besser einschätzen zu können. Auch hier wird - soweit schon möglich - über den aktuellen Sachstand in der Sitzung berichtet.

III. Zuständigkeit

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben.